

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

PROMOTIONSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines.....	101
§ 2 Bewerbung.....	101
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	101
§ 4 Promotionsverfahren	103
§ 5 Dissertation.....	103
§ 6 Mündliche Prüfung.....	105
§ 7 Gesamtnote.....	106
§ 8 Veröffentlichung der Dissertation.....	106
§ 9 Verleihung des Grades.....	107
§ 10 Informationsrecht.....	107
§ 11 Rücktritt. Täuschung und Widerruf.....	107
§ 12 Das Doktorat „honoris causa“.....	108
§ 13 Inkrafttreten	108

Promotionsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.), entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber* muss diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Doktorexamen) erbringen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Bewerbungen für das Doktorat in Theologie sind an den Rektor der Hochschule schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und Studiengangs;
 2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
 3. bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen;
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorexamen unterzogen hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Doktorand setzt voraus: Der Bewerber muss
 1. das Lizentiat im Fach Katholische Theologie erworben haben, das wenigstens mit der Note „gut“ (2,5) bewertet ist;

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter (Doktorand/Doktorandin, Bewerber/Bewerberin) gebraucht.

2. oder die Diplom-/Magisterprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung in Katholischer Theologie mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden haben;
 3. oder die Erste Staatsprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden und die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 2 mit Erfolg abgelegt haben;
 4. den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen, falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist;
 5. Kenntnisse alter und moderner Sprachen besitzen, die für die Erstellung der Dissertation erforderlich sind.
- (2) In der nach Abs. 1, Nr. 3 abzulegenden Ergänzungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Die Ergänzungsprüfung umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen in den Fächern der Magisterprüfung, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Vor der Ablegung der Ergänzungsprüfung muss der Bewerber in diesen Fächern im Magisterstudiengang der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden belegen. Die Entscheidung darüber, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abgelegt werden muss, trifft der Promotionsausschuss.
1. Die Prüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach nicht den Anforderungen, so gilt die gesamte Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.
 2. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fächer, in denen die Leistungen des Bewerbers nicht den Anforderungen genügt haben.
 3. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Rektor unterschriebene Bescheinigung.
- (3) Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Promotionsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren sind:
 1. vier Semester Promotionsstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin;
 2. erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen mit zusammen 6 Semesterwochenstunden, von denen wenigstens eine Lehrveranstaltung ein Seminar ist;
 3. Teilnahme an sechs Kolloquien.
- (2) Das Doktorexamen besteht aus:
 1. der Dissertation;
 2. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in drei Nebenfächern (Examen rigorosum), oder falls ein Theologisches Lizentiat vorliegt, in zwei Nebenfächern.
- (3) Für das Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählten Hochschullehrern besteht. Die unmittelbare Begleitung des Doktoranden hat ein Moderator, der innerhalb der Fächergruppe frei gewählt werden kann und von der Professorenkonferenz bestätigt werden muss. Moderator kann jeder fest angestellte Hochschullehrer der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin sein, der einen Doktorgrad erworben hat.
- (4) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall von der Professorenkonferenz zu billigen. Wird eine solche aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Promotion verpflichtet.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der an der Hochschule angebotenen Fächergruppen [vgl. § 6 (1)], die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten.

Promotionsordnung

- (2) Das Thema der Dissertation muss mit dem Moderator abgesprochen werden.
- (3) Der Doktorand hat einen Entwurf seines Dissertationsplans vorzulegen. Ist dieser von der Professorenkonferenz approbiert, wird er vom Rektor der Hochschule, vom Studiensekretär, vom Moderator und vom Doktorand unterzeichnet.
- (4) Die Dissertation muss wenigstens 200 Seiten umfassen und nach wissenschaftlichen Methoden erstellt sein. Jede Seite soll etwa 35 Zeilen mit 50 Anschlägen enthalten.
- (5) Die fertiggestellte Dissertation reicht der Doktorand in fünf gebundenen Exemplaren im Sekretariat der Hochschule ein. Er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (6) Der Moderator fertigt das erste Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten wird durch den Korreferenten erstellt, der vom Promotionsausschuss nach Abgabe der Arbeit ernannt wird. Der Korreferent braucht nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein. Die Gutachten müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten erstellt werden.
- (7) Den Mitgliedern der Professorenkonferenz wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Rektorat ausgelegt. Die Mitglieder der Professorenkonferenz können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob er einen dritten Gutachter bestellt.
- (8) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter.
- (9) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (10) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

1,0 bis 1,5	summa cum laude	(sehr gut)
1,6 bis 2,5	magna cum laude	(gut)
2,6 bis 3,5	cum laude	(befriedigend)
3,6 bis 4,0	rite	(ausreichend)
ab 4,1	insufficienter	(ungenügend)

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Hauptfach und drei Nebenfächern bzw. zwei Nebenfächern [vgl. § 4 (2) 2]. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss der Doktorand je ein Fach aus drei bzw. zwei der folgenden Fächergruppen wählen:
 1. biblische Fächergruppe (Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. historische Fächergruppe (Kirchengeschichte, Religionsgeschichte);
 3. systematische Fächergruppe (Christliche Sozialwissenschaft, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie);
 4. praktische Fächergruppe (Ethnologie, Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt der Promotionsausschuss je einen zuständigen Fachvertreter; die beauftragten Fachvertreter bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Die Prüfungen beginnen innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung. Der Promotionsausschuss setzt den Termin im Einvernehmen mit den Prüfern fest und teilt ihn dem Doktoranden spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie sind nicht öffentlich. Sie dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, den der Promotionsausschuss bestellt; er führt das Protokoll, das zu den Akten genommen wird.
- (5) Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Doktoranden mit einer Note gemäß § 5 (10). Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.
- (6) Ist die Gesamtnote der Prüfungen schlechter als 4,0, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Ebenfalls gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet, wenn der Doktorand aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 7

Gesamtnote

- (1) Der Rektor stellt die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus den Noten der Dissertation, der mündlichen Prüfungen sowie der Lehrveranstaltungen der Doktoratskurse. Dabei werden die Note der Dissertation mit 60%, die Note der mündlichen Prüfungen mit 30% und die Note aus den Lehrveranstaltungen mit 10% bewertet.
- (2) Nach der Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Noten der Lehrveranstaltungen. Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb von zwei Jahren zugänglich machen. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Rektor und den Gutachtern festgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Dissertation auf Antrag des Doktoranden um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) Versäumt der Doktorand die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Der Doktorand hat 40 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit im Sekretariat abzuliefern.
- (5) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, dann sind nur 6 Pflichtexemplare im Sekretariat abzuliefern. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein.
- (6) Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation muss der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorgelegt werden.

§ 9

Verleihung des Grades

- (1) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) vollzieht der Rektor der Hochschule durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und enthält die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde ist vom Großkanzler und Rektor der Hochschule unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 10

Informationsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktorand auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Der Doktorand kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe, gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Professorenkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorand a) sich des Plagiats schuldig gemacht hat oder b) versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder c) dass aus Gründen, die er zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (4) Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.

Promotionsordnung

- (5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist der Doktorand zu hören.
- (6) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 12

Das Doktorat „honoris causa“

- (1) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie „honoris causa“ wird als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für große Verdienste um das kirchliche Leben verliehen.
- (2) Die Promotion „honoris causa“ setzt einen begründeten Antrag von mindestens fünf fest angestellten Professoren oder Dozenten der Hochschule voraus. Der Antrag ist an den Rektor zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Professorenkonferenz. Die Promotion „honoris causa“ bedarf der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls einholt.
- (3) Über die Promotion „honoris causa“ wird eine vom Großkanzler und Rektor unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor überreicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Wissenschaftsministeriums von Nordrhein-Westfalen am 11.10.2000 in Kraft. Sie ist durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28.08.1999 kirchlicherseits approbiert worden.